

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) hat am 16. Juni 2017 beschlossen, bis zu 664.451 Aktien der Gesellschaft (ISIN: DE0005008007, WKN: 5008007), maximal jedoch zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten), d.h. Anzahl der Aktien multipliziert mit dem Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten), von bis zu EUR 10 Millionen zu erwerben („**Aktienrückkaufprogramm**“). Auf Basis des derzeitigen Kursniveaus (XETRA-Schlusskurs vom 15. Juni 2017) umfasst das Aktienrückkaufprogramm bis zu 664.451 Aktien oder rund 1,27 % des satzungsmäßigen Grundkapitals der Gesellschaft.

ADLER beabsichtigt, die eigenen Aktien zu halten, um sie zu einem späteren Zeitpunkt bei entsprechenden Marktopportunitäten als Akquisitionswährung nutzen zu können. Die Gesellschaft behält sich vor, die zurückerworbenen Aktien auch zu anderen in der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. April 2015 genannten Zwecken zu verwenden.

Das Aktienrückkaufprogramm soll am 16. Juni 2017 beginnen und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Aktienrückkaufprogramm wird beendet, sobald das festgelegte maximale Gesamtvolumen (ohne Erwerbsnebenkosten) in Höhe von EUR 10 Millionen erreicht ist, sofern es nicht vor diesem Zeitpunkt durch Beschluss des Vorstands beendet wird. Ein Handel in den Aktien der Gesellschaft durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Das Aktienrückkaufprogramm wurde mit Veröffentlichung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Marktmissbrauchsverordnung**“) am 16. Juni 2017 angekündigt und wird auf der Grundlage der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. April 2015 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durchgeführt. Nach dieser Ermächtigung dürfen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft bis zum 14. Oktober 2020 erworben werden. Erfolgt der Erwerb der Aktien der Gesellschaft, wie hier vorgesehen, über die Börse, d.h. über das elektronische Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Der Erwerb erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung sowie der auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 6 der Marktmissbrauchsverordnung erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen („**Delegierte**

Verordnung“) und den dort vorgesehenen Volumengrenzen, weiteren Erwerbsbeschränkungen und Veröffentlichungspflichten sowie auf Grundlage der zuvor genannten Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. April 2015.

Die Aktien der Gesellschaft werden zu Marktpreisen im Einklang mit den Handelsbedingungen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung erworben. Insbesondere werden die Aktien der Gesellschaft nicht zu einem Kurs erworben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Darüber hinaus wird die Gesellschaft an einem Handelstag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erwerben. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin berechnet.

Die Gesellschaft hat ein Kreditinstitut mit der Durchführung des Aktienrückkaufprogramms beauftragt. Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien entsprechend Artikel 4 Abs. 2b) der Delegierten Verordnung unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstitutes nehmen. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Das Recht der Gesellschaft, das Aktienrückkaufprogramm, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit auszusetzen und auch wieder aufzunehmen, bleibt unberührt.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Gesellschaft die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website (www.adler-ag.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Berlin, 16. Juni 2017

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand